



VIII, 89.

2. 3



1.  
2.  
3.  
4  
5  
6.  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16





Die alhier  
in Chemnitz

am 8. Januar. 1716.  
neu aufgerichtete

**W**unggesellen=

und

**W**unger=

**SOCIETAET,**

bestehend

in 164. Personen.



**CHEMNITZ** 83.

gedruckt mit Stöffelischen Schriften.



*[Faint, mostly illegible text in Gothic script, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines, with some larger initial letters visible.]*





## Im Rahmen Jesu!



Nachdem bisanhero all  
hier in Chemnitz/ auch  
anderer Orten/ vor  
Junggesellen und  
Jungfrauen gewisse  
Heiraths und Begräbniß-Cassen  
aufgerichtet worden/ und befunden daß  
solche zum Lobe Gottes und zur Wohl-  
fahrt derer selben/ gereichen; Als haben  
Ehrliebende Junggesellen und Jung-  
frauen/ (mit Gott) sich entschlossen/  
dergleichen auch ins Werk zu richten/  
derowegen dieselben über nachgesetzte  
Puncte sich verglichen/ und solche zu  
registriren beliebet.

I.

Es soll die Anzahl in ein hundert  
und vier und sechzig Personen le-

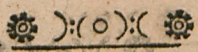
2

diaß

Diges Standes guter Aufführung/ ehrllicher Geburt und Herkommens bestehen/ als vier und sechzig Junggesellen/ u. ein hundert Jungfrauen/ und wenn solche recipiret/ zum Angelde 12. Gr. als 9. Gr. zum Haupt. Stamm und 3. Gr. pro Inscriptione und zu denen Legibus und Pädgen erlegen/ worgegen dieselben ein gedrucktes Büchel empfangen.

## II.

Dieses Consortium aber/ soll durch zweene Administratores und einen Registrator allhier in Chemnitz/ dirigiret werden. Die ersten sollen sorgen vor die Casse und derer sämtl. Membrorum Wohlfahrt/ daß alles in guter Ordnung erhalten/ und denen vorgeschriebenen Legibus gemäß alles decidiret werde/ womit ein jedes Membrum zu geruhen sich beständig erkläret hat. Der Registrator führet über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung/ vermeldet denen Membrorum die kommenden Beysteuern/ in einen Patent durch den Aufwärter/ wenn/ an wem/ wie viel/ und wo solche abzuführen seyn. Dvittiret  
Dies



dieselben/ leschet derer ausgesteuerten  
Nahmen/ und schreibet die neu recipir-  
ten wieder ein/ vor welche Bemühung  
dieselben dreyer Membra Beyträge ha-  
ben sollen.

III.

Wer sich nun zu solchem Consortio  
begeben will, muß nicht verlobet seyn/  
auch Zeugniß eines guten Wandels ha-  
ben. Sonst wird eine solche Person  
nicht angenommen/ und wenn eine Per-  
son/ so wirklich recipiret/ dem 6ten  
oder 7den Gebot zuwider lebete/ wird  
solche alsobald ausgeschlossen/ und hat  
keine Ausstattung zu erwarten.

IV.

Jede Person aber wird vorhero-  
bey sich überlegen/ ob sie in dem Stan-  
de sich befinde/ die Beysteuern alle-  
mahl willig und gerne abzutragen/ da-  
mit keine Hinderniß und Unordnung  
erfolge/ denn woferne eine Person den  
angeforderten Beitrag/ zur Hochzeit  
eines Bräutigams oder Braut dieser  
Societät/ oder seeligen Absterben eines  
Membri, den vermeldeten Tag nach  
Mittage von 12. bis 4. Uhr nicht bezah-

U 3 let/



let/ oder durch einen Bevollmächtigten bezahlet läßt/ wird sie mit 6. Gr. jedes mahl bestraffet/ würde sie aber 3. mahl nach einander säumig seyn/ wird solche ausgeschlossen/ und hat keine Aussteuerung zu gewarten.

## V.

Fremde/ wenn solche Zeugniß eines guten Wandels/ und daß sie nicht verlobet seyn/ vorlegen können/ werden nicht ausgeschlossen/ sie müssen auch denen Directoribus einen tüchtigen Bevollmächtigten stellen/ der allezeit die Beysteuern bezahlet.

## VI.

Wenn eine Person dieser Societät sich verlobet/ ist solche gehalten 4. Wochen vor der Hochzeit sich anzumelden/ und wenn es fremde/ muß es nebst einem glaubwürdigen Attestat geschehen/ damit bey Zeiten zur Eincaßirung der Beysteuer kan Anstalt gemacht werden. Eines fremden Membri Todes Fall muß auch mit einem Attestat gemeldet werden.

## VII. Es



1193

VII.

Es kan aber solche Person die Aussteuerung nicht eher erhalten/ sie habe denn denen Administratoribus einen andern tüchtigen Expectanten vorgestellet.

VIII.

Ein Expectante zahlt 6. Gr. zur Casse und 2. Gr. pro Inscriptione, und wird in den Numerum Expectantium mit Anmerckung des Tages und Jahres eingeschrieben/ empfähet auch ein gedrucktes Büchel. Wenn solcher Expectante recipiret/ zahlt er 12. Gr. als 9. Gr. zur Casse/ und 3. Gr. zu denen Legibus, und steuert hernach gleich einem andern Membro.

IX.

Die Aussteuerungs-Portion, so jedes Membrum von diesen Conlortio noch vor der Hochzeit/ oder nach seel. Absterben vor den Begräbnis zu empfangen hat/ ist folgender Gestalt von halben Jahren zu halben Jahren abgetheilet:

A 4

Solcher

Solcher Mithaltung:

In den ersten halben Jahre	10. Thlr.
in den andern	= 20. =
in den dritten	= 30. =
in den vierdten	= 40. =
in den fünfften	= 50. =
in den sechsten	= 60. Thlr.

höher aber steigt es nicht auch die folgende Jahre.

X.

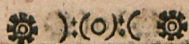
Zu solcher Aussteuerung contribuiert jedes Membrum:

3. Gr. zu	= 10. Thlr.
3. Gr. zu	= 20. Thlr.
6. Gr. zu	= 30. Thlr.
6. Gr. zu	= 40. Thlr.
9. Gr. zu	= 50. Thlr.
9. Gr. zu	= 60. Thlr.

XI.

Welche Person von diesen Consortio Hochzeit hält/ oder selig verstürbet/ bekömmt solche Portion derer in den IX. Art. enthaltenen Abtheilung nach/ wenn selbige vermöge des VII. Art. einen Expectanten gestellet. Über dieses lässet sie in der Casse:

2. Thlr.



- 2. Thlr. von 10. Thlr.
- 4. " " " 20. " " "
- 6. " " " 30. " " "
- 8. " " " 40. " " "
- 10. " " " 50. " " "
- 12. " " " 60. Thlr.

so lange/bis der von ihr gestellte Expe-  
ctante recipiret und so viel contribuiret/  
alsdenn wird derselben das inne gelas-  
sene Pfand ohne alle Hindernis und  
Abzug baar ausgezahlet.

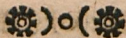
XII.

Solte sich aber fügen/ daß solcher  
Expectante/ wenn er allbereit recipiret/  
zu einer Heyrath/ oder wider Vermu-  
then/ seeligen Ableben gelangete / also/  
daß derselbe eine rechtmäßige Aussteu-  
erung zu empfangen hätte/ wenn er  
gleich noch nicht so viel zur Cassé contri-  
buiert / als vor ihm verpfändet / so be-  
kömmt diejenige Person ihr inne gelas-  
senes auch ohne fernern Auffenthalt.  
Es muß aber die auszusteuernde Per-  
son den 7. und II. Art. erfüllen.

XIII.

Hierbey haben die Administratores  
sich erkläret / wenn Expectanten bey der  
Cassé





Casse sich befinden / daß sie niemahls denen Auszusteuern den damit entstehen wollen.

## XIV.

Wenn eine Person von diesen Consortio erweisen kan / daß dieselbe 40. thl. oder 160. Beyträge darzu contribuiert / ist ihr erlaubet abzutreten / wenn sie einen andern Expectancen stellet / und vor denselben das in den II. Art. enthaltene Pfand inne läßt / so wird derselben die völlige Aussteuerung zu 60. thl. contribuiert / und von denen Administr. gegen Quittung bezahlt / kan auch von neuen wieder als Expectante geschrieben und in der Ordnung recipiert werden / wenn solche die Gebühren erleget.

## XV.

Solte sich aber fügen / daß solcher Personen mehr als eine / zwey oder drey etc. diese Berechtigung hätten / zu gleicher Zeit abzutreten / müssen sie derer Administratorum Verfügung erwarten / wenn die Beyträge können am füglichsten incassiert werden. Und damit weder Gunst noch Ansehen statt finde / soll die Ordnung durchs Loos gemacht werden.

## XVI.

XVI.

Es wird der von 161. Personen ein-  
kommende Haupt-Stamm an 60. thl.  
9. Gr. zu allen Zeiten in der Casse be-  
halten/ auch gegen 5. pro Cent. auf tüch-  
tig Pfand ausgeliehen/ und die Zinsen  
darvon eingehoben/ diese Zinsen aber/  
nebest denen Expectanten/ und rece-  
ptions-Geldern/hat der Registrator fleis-  
sig zu registriren/ und wenn solche an-  
gewachsen/ sind die Administratores ver-  
bunden/ zu solcher Zeit/ wenn die Aus-  
steuerungen etwas stark nach einander  
kommen/ die sämtlichen Membra mit  
einen Beitrag zu übertragen/ und den-  
selben in ihren Büchlein anzumercken.

XVII.

So hat man auch vor dienlich er-  
achtet/ daß wenn eine Person mit 10.  
Thlr. item 30. Thlr. und 50. Thlr. aus-  
zusteuern ist/ zu den ersten 3. Gr. zum  
andern 6. Gr. und zum 3ten 9. Gr. con-  
tribuiren soll/ es bleibet aber davon ie-  
des mahl 10. Thlr. übrig/ diese 10. thl.  
aber sollen auch wie in den 16. Artikel-  
zu ersehen/ also angewendet werden.  
Insonderheit auch darzu/ wenn sich  
fügte/ daß ein Membrum seine Zeit er-  
standen/

standen/ und den 14. Art. gemäß aus-  
zusteuern wäre/ man solche in der Casse  
gesammlete Gelder darzu anwenden  
wolt.

## XVIII.

Damit nun eine iede Person solcher  
Societät sich zum Aussteuern kan ge-  
schickt machen/ so ist zu wissen/ daß solch  
Consortium sich den 8. Januar. 1716. als  
am Tage Erhardi/ angefangen. Es  
wird aber nicht eher der Anfang zum  
Aussteuern gemacht/ biß auf den Tag  
Johannis. Es hat sich auch förder  
hin kein Recipiente vor obbemeldten  
beyden Tagen keiner Aussteuerung zu  
getrösten/ weil die halben Jahres Ter-  
mine von da an allezeit ihren Anfang  
nehmen.

## XIX.

Und weil dieses alles zur Ehre  
Gottes auch zur Wohlfahrt eines ied-  
en Membri angesehen/ so wird auch iede  
Person Gott bitten/ daß er seinen  
Seegen darzu verleihen wolle. Sign.  
Chemnis/ den 8. Januar. An. 1716.



V

Hans George Richter in Pönnitz  
 Johann Christoph Wagner von Wals  
 Johann Christian Wagner von Wals  
 Johann Wagner von Gernitz  
 Christian Wagner von Gernitz  
 Johann Gottfried Wagner von Gernitz  
 Tobias Wagner von Gernitz  
 David Friedrich Wagner von Gernitz  
 Gottlieb Wagner von Gernitz  
 Caspar Wagner von Gernitz  
 Carl Wagner von Gernitz  
 Johann Wagner von Gernitz







1201.



1202.

18

George Friedrich Meißner  
Georg Meißner in Bonn



Ya 1435

ULB Halle

3

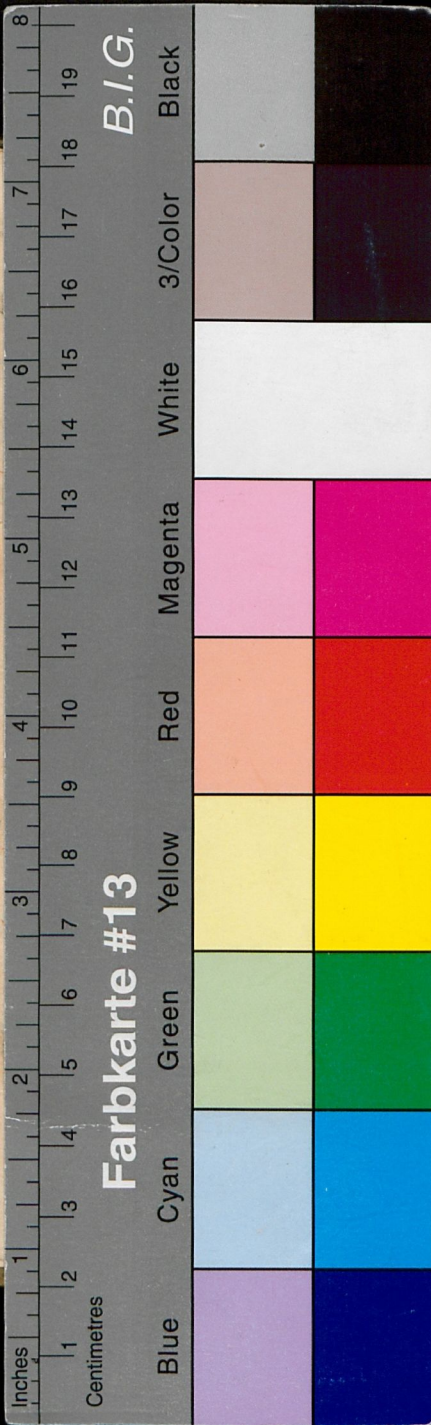
003 490 67X



mlc







IV 1187-  
81

Die alhier  
in Chemnitz  
am 8. Januar. 1716.  
neu aufgerichtete  
Zunggesellen=  
und  
Zunger=  
SOCIETAET,  
bestehend  
in 164. Personen.

---

CHEMNITZ/ 83.  
gedruckt mit Stösselischen Schriften.